

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4335

Minister

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 30.07.2020



über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

21. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen gemäß Ziff. 3.1 des Haushaltsführungserlasses das Schreiben zur Beauftragung des Landes Sachsen-Anhalt zur Unterzeichnung der Vereinbarung zur Durchführung der koordinierten Länderstatistik zur Anerkennung landesrechtlich geregelter Berufe nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) der Länder mit dem Statistischen Bundesamt sowie die entsprechende Vereinbarung zu Ihrer Information.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat im Rahmen eines dreijährigen Projektes den Aufbau der koordinierten Anerkennungsstatistik zu landesrechtlich geregelten Berufen nach den BQFG der Länder projektbezogen finanziert. Das Projekt endet am

31.8.2020. Die Amtschefkonferenz der KMK hat am 13.2.2020 beschlossen, dass die koordinierte Länderstatistik länderfinanziert nach Königsteiner Schlüssel ab 01.09.2020 verstetigt werden soll.

Die jährlichen Gesamtkosten dafür betragen etwa 34.298,50 Euro (entspricht einer halben Personalstelle E10), die sich auf die Länder nach Königsteiner Schlüssel verteilen.

Der Anteil für Schleswig-Holstein beträgt derzeit 3,4%, das entspricht ca. 1.200 €. Die Finanzierung erfolgt aus Titel 0616.00.53505.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Anlage:

Auftragsschreiben

Vereinbarung

Erklärung des
Ministeriums xy des Landes y
vertreten durch **die/den Minister/-in für.....**
zur Beauftragung des Landes Sachsen-Anhalt zum Abschluss der
Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der koordinierten Länderstatistik zur
Anerkennung landesrechtlich geregelter Berufe nach den
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen der Bundesländer mit dem Statistischen
Bundesamt und
zur Übernahme der Finanzierung des auf das **Land Y** entfallenden Kostenanteils

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Statistische Bundesamt hat im Rahmen eines Projekts im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Zeitraum vom 01.09.2017 bis zum 31.08.2020 eine jährliche koordinierte Länderstatistik zur Anerkennung landesrechtlich geregelter Berufe aufgebaut (Koordinierte Länderstatistik). Die Koordinierte Länderstatistik soll gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 13.02.2020 ab dem 01.09.2020 verstetigt werden. Mit der Durchführung ist das Statistische Bundesamt beauftragt. Die Bundesländer finanzieren die Kosten der Koordinierten Länderstatistik anteilig (vgl. Beschluss der KMK vom 13.02.2020, Anlage 1).

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und dieses vertreten durch seinen Minister, hat sich bereit erklärt, für sich selbst und stellvertretend für alle weiteren fünfzehn Bundesländer mit dem Statistischen Bundesamt die beigefügte Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung und Finanzierung der Koordinierten Länderstatistik abzuschließen (Anlage 2). Der Inhalt der Verwaltungsvereinbarung und der Inhalt dieser Erklärung wurden innerhalb der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts (AG „Koordinierende Ressorts“) abgestimmt und am ... beschlossen. Die vorliegende Erklärung dient der Bevollmächtigung des Landes Sachsen-Anhalt zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung und der Finanzierungszusage gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt.

2. Bevollmächtigung

Das Land **Y**, vertreten durch das **Ministerium XY**, bevollmächtigt das Land Sachsen-Anhalt, die beigefügte Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Koordinierten Länderstatistik in seinem Namen mit dem Statistischen Bundesamt, abzuschließen.

3. Finanzierungserklärung

Die Gesamtkosten für die Durchführung der Koordinierten Länderstatistik, die Fälligkeit und die Abrechnung ergeben sich aus § 2 der Verwaltungsvereinbarung. Die Gesamtkosten basieren auf den reinen Personalkosten einer halben E 10 – Stelle und belaufen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auf jährlich 34.298,50 € und werden von allen Bundesländern anteilig nach dem zum Abrechnungszeitpunkt aktuellen Königsteiner Schlüssel getragen.

Das unterzeichnende Land Y garantiert, die sich danach für das Land Y ergebenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und stellt insoweit das Land Sachsen-Anhalt und das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt von einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Statistischen Bundesamt frei.

4. Verfahrensweise im Kündigungsfall

Das Land Y und alle weiteren 15 Bundesländer sind berechtigt, mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.08. eines Kalenderjahres die Beendigung seiner Beteiligung an der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Koordinierten Länderstatistik zu erklären. Die verbindliche Erklärung über die Beendigung der Beteiligung hat gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt schriftlich zu erfolgen. Die Vorsitzländer der AG „Koordinierende Ressorts“ sind durch das die Beendigung erklärende Land hierüber nachrichtlich in Kenntnis zu setzen. Das Land Sachsen-Anhalt ist in diesem Falle berechtigt und verpflichtet, die Vereinbarung gem. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung gegenüber dem Statistischen Bundesamt mit Wirkung für alle Bundesländer zu dem 31.08. des Jahres zu kündigen, in welchem die erklärte Beendigung wirksam werden soll. Die Vorsitzländer der AG „Koordinierende Ressorts“ werden vom Land Sachsen-Anhalt hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Im Falle der Kündigung der Verwaltungsvereinbarung erlöschen die Bevollmächtigung nach Ziffer 2, die Finanzierungszusage nach Ziffer 3 und alle weiteren Rechte und Pflichten nach dieser Erklärung und aus der Verwaltungsvereinbarung für sämtliche Bundesländer mit Ablauf des 31.08. eines Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

Die Entscheidung zum Ausspruch der Kündigung der Verwaltungsvereinbarung wird der Kultusministerkonferenz oder ihrer Amtschefskonferenz bezugnehmend auf den Beschluss zu TOP 6 in der 241. Amtschefskonferenz vom 13.02.2020 zur Befassung vorgelegt.

Land Y

Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt

[Ort], den xx.xx.xxxx

Magdeburg, den xx.xx.xxxx

Zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch das Statistische Bundesamt, vertreten durch den Präsidenten, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden,

- im Folgenden **Statistisches Bundesamt** genannt –

und

dem **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart

dem **Freistaat Bayern**, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, vertreten durch die Staatsministerin, Winzerstraße 9, 80797 München

dem **Land Berlin**, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, vertreten durch die Senatorin, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

dem **Land Brandenburg**, vertreten durch Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, vertreten durch die Ministerin, Dortustraße 36, 14467 Potsdam

dem **Land Bremen**, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung, Rembertiring 8-12 28195 Bremen

dem **Land Hamburg**, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, vertreten durch die Behördenleitung, Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg

dem **Land Hessen**, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, vertreten durch die Ministerin, Rheinstraße 23 – 25, 65185 Wiesbaden

dem **Land Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, vertreten durch den Minister, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

dem **Land Niedersachsen**, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, vertreten durch die Ministerin, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover

dem **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

dem **Land Rheinland-Pfalz**, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, vertreten durch den Minister, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

dem **Land Saarland**, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, vertreten durch die Ministerin, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken

dem **Freistaat Sachsen**, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus, vertreten durch den Staatsminister, Carolaplatz 1, 01097 Dresden

dem **Land Sachsen-Anhalt**, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, vertreten durch den Minister, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg

dem **Land Schleswig-Holstein**, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vertreten durch den Minister, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

dem **Freistaat Thüringen**, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, vertreten durch den Minister, Max-Reger-Str. 4 – 8, 99096 Erfurt

- im Folgenden **Länder** genannt -

Sämtliche vertreten durch das **Land Sachsen-Anhalt**

und dieses vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, vertreten durch den Minister, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg

- im Folgenden **Auftraggeber** genannt -

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung A205/11205100-2-19V040

zur

**Durchführung und Finanzierung der koordinierten Länderstatistik zur
Anerkennung landesrechtlich geregelter Berufe nach den
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen (BQFG) der Länder**

geschlossen:

Präambel

Das Statistische Bundesamt hat im Rahmen eines Projekts im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Zeitraum vom 01.09.2017 bis zum 31.08.2020 eine jährliche koordinierte Länderstatistik zur Anerkennung landesrechtlich geregelter Berufe (LBQFG-Statistik) aufgebaut. Die LBQFG-Statistik soll gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 13.02.2020 ab dem 01.09.2020 weiterhin verstetigt werden. Mit der Ermittlung und Bereitstellung des Bundesergebnisses ist das Statistische Bundesamt beauftragt. Die Finanzierung hierfür erfolgt durch die Länder (vgl. Beschluss der KMK vom 13.02.2020, Anlage 1). Zu diesem Zweck wird zwischen dem Statistischen Bundesamt und den 16 Ländern, jeweils vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt als dem Auftraggeber, folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen.

§ 1 Durchführung der LBQFG-Statistik

(1) Das Statistische Bundesamt ist gemäß Beschluss der KMK vom 13.02.2020 des Auftraggebers mit der Erstellung des Bundesergebnisses der LBQFG-Statistik beauftragt. Hierzu gehören

1. die jährliche Sichtung von Änderungen der landesrechtlichen Regelungen zu der jeweiligen BQFG-Statistik;
2. die Prüfung der Gesetzesänderungen auf Auswirkungen auf die Statistik;
3. die Klärung von neu auftretenden (juristischen) Zweifelsfällen durch Verständigung mit den Statistischen Landesämtern, den von den landesrechtlichen Berufsregelungen betroffenen Ressorts und dem Justizariat des eigenen Hauses;
4. die Pflege der Leitdatei;
5. die Erstellung von Vorlagen an die für die Anerkennungsstatistiken der Länder zuständige Referentenbesprechung und andere Gremien bei Klärungsbedarfen;
6. die Prüfung der aus den Statistischen Landesämtern eingehenden Meldungen auf Vollständigkeit sowie Plausibilität und ggf. Nachforderung von fehlenden Meldungen;
7. die Aufbereitung der Standardtabellen (konsolidiertes Bundesergebnis);
8. die Erstellung nutzerspezifischer Sonderauswertungen gegen Kostenerstattung soweit Bundesergebnisse oder länderübergreifende Auswertungen betroffen sind;
9. das Einpflegen der Daten in die Internettabellen des Statistischen Bundesamtes soweit Bundesergebnisse oder länderübergreifende Auswertungen betroffen sind;
10. die Durchführung des Auskunftsdienstes und der Kommunikation mit den Nutzern der Statistik soweit Bundesergebnisse oder länderübergreifende Auswertungen betroffen sind.

(2) Zum Zwecke der Erstellung des Bundesergebnisses zur LBQFG-Statistik und der Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Leistungen des Statistischen Bundesamtes übermitteln die Länder dem Statistischen Bundesamt zusammen mit der jährlichen Lieferung

zur Bundesstatistik nach § 17 BQFG die benötigten Summendatensätze aus ihrer jeweiligen Anerkennungsstatistik landesrechtlich geregelter Berufe.

(3) Die Leistungserbringung des Statistischen Bundesamtes gemäß Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Datenlieferung gemäß Absatz 2 durch alle 16 Länder.

§ 2 Finanzierung

(1) Für die Erstellung der LBQFG-Statistik wird ein Personalbedarf in Höhe einer halben Stelle E10 angesetzt. Die finanziellen Mittel werden nach den jeweils geltenden Berechnungssätzen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bestimmt und bei eintretenden Änderungen entsprechend angepasst. Nach den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung geltenden Berechnungssätzen des BMF beläuft sich der finanzielle Bedarf für den Personalaufwand auf 34.298,50 Euro jährlich.

(2) Die dem Statistischen Bundesamt für die Erstellung der LBQFG-Statistik entstehenden Personalkosten werden von den Ländern nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel getragen. Die angefallenen Kosten werden durch das Statistische Bundesamt stets gegenüber den einzelnen Ländern jährlich zum 31.8. direkt abgerechnet.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch Auftraggeber und Statistischem Bundesamt in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Diese Verwaltungsvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.8. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung seitens der Länder kann nur vom Auftraggeber für alle Länder ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Teile dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Verwaltungsvereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen, die dem Gewollten am nächsten kommen, zu ersetzen.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Wiesbaden.

Wiesbaden, den _____

Für das Statistische Bundesamt

Im Auftrag

Magdeburg, den _____

Für den Auftraggeber

Im Auftrag